



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jost de Jager (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Schulbesuchsdauer/Versetzungsordnung für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass der Entwurf der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vorsieht, die maximale Schulbesuchszeit für Schülerinnen und Schüler an Förderschulen auf zehn Schuljahr festzuschreiben?
Wenn ja: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass damit die Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderungsart eine längere Reife- und Lernzeit als nichtbehinderte Schüler/innen benötigen, nun die kürzeste Lern- und Reifezeit zugewiesen bekommen? Wie bewertet die Landesregierung diesen Umstand?
Wenn nein: Wie interpretiert die Landesregierung § 8 Absatz 2 der SoFVO in Verbindung mit § 38 Absatz 6 Schulgesetz?

Nein.

Zur Klarstellung des Sachverhaltes wurde nach der Anhörung in dem Entwurf der SoFVO eine Umstellung und folgende Ergänzung vorgenommen: In § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 heißt es nunmehr:

“Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Regel unabhängig von ihrem Leistungsstand in der besuchten Klassengemeinschaft, steigen ohne Versetzungsbeschluss auf und nehmen am gesamten Unterricht der besuchten Klasse teil, sofern die im Rahmen des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung für sie festgelegten Maßgaben dem nicht entgegenstehen; **§ 38 Abs. 3 SchulG gilt entsprechend. Über die Wiederholung einer Klassenstufe entscheidet die Klassenkonferenz.**“

Wenn also im individuellen sonderpädagogischen Förderplan im einzelnen begründet wird, dass die Schülerin oder der Schüler die für sie oder ihn festgelegten Ziele nur im

Wege der Wiederholung einer Klassenstufe erreichen kann, dann wird die Klassenkonferenz dieses beschließen. Die Schulbesuchszeit der Förderschule darf jedoch gem. § 38.Abs.3 insgesamt 12 Schuljahre nicht überschreiten.

2. Ist es richtig, dass die Wiederholung einer Klassenstufe nur noch auf Antrag der Eltern erfolgen soll und die Schüler/innen während der gesamten Schulzeit ohne Versetzungsbeschluss in die nächsthöhere Klassenstufe aufsteigen?
Wenn ja: Mit welcher Begründung sind diese Regelungen vorgesehen?

Nein.

Siehe Antwort auf die 1. Frage.